

THÜR. LANDTAG POST
16.01.2024 16:54

14541 2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8058

Ihre Nachricht vom:
1. November 2023

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
– Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/8058 –

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiterhin erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur
Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumen-
tationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8058

Ihre Nachricht vom:
1. November 2023

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
– Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/8058 –

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf hat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und nimmt wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken.

1. Für das Land besteht keine (verfassungs-)rechtliche Verpflichtung zum Errichten eines Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge.
2. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten sind nicht nachvollziehbar begründet.
3. Der Gesetzentwurf ist im Haushaltsplan 2024 nicht abgebildet.

Der Rechnungshof empfiehlt zur Vermeidung erheblicher Härten, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung konsequent zu nutzen.

Im Einzelnen:

1. Erforderlichkeit eines Härtefallfonds

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, anlässlich der rückwirkenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 einen Härtefallfonds aus Landesmitteln zu errichten. Dabei soll das Land für Grundstückseigentümer, die von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge stark belastet werden, eine anteilige Kompensation für bereits gezahlte oder noch zu zahlende Straßenausbaubeiträge gewähren. Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

- die sachlichen Beitragspflichten sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstanden und
- die Straßenausbaubeiträge wurden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet.

Vorab ist anzumerken, dass der Gesetzgeber unter Beachtung des rechtswissenschaftlichen Gutachtens „Möglichkeiten der Fortentwicklung des Straßenausbaurechts im Freistaat Thüringen im Jahr 2019“¹ vom 15. März 2019 bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht² und somit auf ein maßnahmenbezogenes Differenzierungskriterium abstellte. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass allein eine maßnahmenbezogene Differenzierung zu einem gesetzlich fixierten Stichtag verfassungsgemäß sei.³ Hingegen verursache eine Anknüpfung an die Beitragsbescheide nicht „die geringstmögliche Ungleichbehandlung“⁴. Der Gesetzgeber hat mit dem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge“ die verfassungsrechtlichen Erwägungen umgesetzt.

Hinsichtlich der Errichtung eines Härtefallfonds verweist der Rechnungshof auf den vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) im Juli 2020 erstellten Bericht an den Landtag.⁵ Der Landtag hatte das TMIK um Prüfung einer Regelung zur Errichtung eines Härtefallfonds gebeten.⁶

Das TMIK sah unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen die Errichtung eines Härtefallfonds als nicht erforderlich an. Vielmehr sei eine

¹ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019 – Vorlage 6/5708.

² Die sachliche Beitragspflicht beschreibt die auf ein bestimmtes Grundstück bezogene Pflicht, einen bestimmten Beitrag zu schulden, ohne zugleich auch schon die Person des Beitragsschuldners zu benennen. Dieses leistet die persönliche Beitragspflicht. Beide Elemente der Beitragspflicht können zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht in Thüringen mit der „Beendigung“ der Straßenbaumaßnahme, § 7 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

³ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019, S. 24, a.a.O.

⁴ Vgl. Rechtswissenschaftliches Gutachten vom 15. März 2019, S. 23, a.a.O.

⁵ Vgl. Bericht vom 6. Juli 2020 über die Prüfung der Notwendigkeit der Einrichtung eines Härtefallfonds im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 – Vorlage 7/778.

⁶ Vgl. Beschluss vom 12. September 2019 zu dem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge“ – Drucksache 6/7741.

entsprechende Regelung mit zusätzlichen verfassungsrechtlichen Unwägbarkeiten verbunden, da die Errichtung eines Härtefallfonds zur Einführung eines weiteren (rückwirkenden) Stichtages (zum 1. Januar 2015) führen würde. Dies bedürfte einer sachgerechten Begründung, da nicht mehr an das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angeknüpft werde.

Der Rechnungshof schließt sich der Auffassung des TMIK an und hält die Errichtung eines Härtefallfonds für nicht erforderlich. Er teilt ebenso die Bedenken des TMIK bezüglich der verfassungsrechtlichen Unwägbarkeiten, wenn der Gesetzgeber durch die Errichtung eines Härtefallfonds vom Anknüpfungspunkt der sachlichen Beitragspflicht abweicht.

Zur Vermeidung erheblicher Härten können die Gemeinden gemäß § 7b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung Straßenausbaubeiträge stunden und haben davon nach Information des Rechnungshofs in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

2. Alternativen und Kosten

Die für das Land zu erwartenden Kosten werden mit bis zu 8 Mio. EUR angegeben. Zur Ermittlung dieser Angabe wird im Gesetzentwurf – ebenso wie zu möglichen Alternativen – nicht näher ausgeführt.

Ohne begründete Angaben ist dem Rechnungshof eine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich.

3. Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte

Die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen einen Änderungsantrag zur Untersetzung des Gesetzentwurfs eingebracht.⁷ Dieser wurde nicht angenommen. Der Gesetzentwurf ist nicht im Haushaltplan für 2024⁸ abgebildet. Der Beschluss des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren ist offen. Ein Beschluss des Gesetzes ohne die haushalterische Abbildung wäre inkonsistent.

Mit freundlichen Grüßen

⁷ Der neu zu schaffende Titel 633 10 in Kapitel 17 16 umfasste 3 Mio. EUR für 2024 und eine Verpflichtungsermächtigung von 5 Mio. EUR für 2025 (in Summe 8 Mio. EUR). Die Fraktionen hatten den Änderungsantrag selbst nicht mit einer Deckungsquelle untersetzt und ihn insoweit unter den Vorbehalt einer noch zu erbringenden Deckung gestellt.

⁸ Vgl. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. 2023 S. 381).